Vertragsbedingungen für Gästeführungen

Sehr geehrte Gäste,

die nachfolgenden Vertragsbedingungen regeln das Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH, nachfolgend "wito" abgekürzt, und Ihnen, nachstehend "der Gast", bzw. dem Auftraggeber der Gästeführung bei Verträgen über Gästeführungen, bei denen die wito unmittelbarer Vertragspartner und Leistungserbringer der Gästeführung ist. Diese Bedingungen gelten nicht, für Führungen, die von der wito nur vermittelt werden. Diese Bedingungen werden, soweit rechtswirksam einbezogen, Inhalt des Dienstleistungsvertrags, der im Falle ihrer Buchung zwischen ihnen und der wito zu Stande kommt. Lesen Sie da bitte diese Bedingungen aufmerksam durch.

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften

- 1.1. Auf das Rechtsverhältnis zwischen der wito und dem Gast, bzw. dem Auftraggeber der Führung finden in erster Linie die mit der wito getroffenen Vereinbarungen, ergänzend diese Vertragsbedingungen, hilfsweise die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag §§ 611 ff. BGB Anwendung.
- 1.2. Soweit in zwingenden internationalen oder europarechtlichen Vorschriften, die auf das Vertragsverhältnis anzuwenden sind, nichts anderes bestimmt ist, findet auf das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit der wito ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

2. Vertragsschluss, Stellung eines Gruppenauftraggebers

- 2.1. Mit seiner Buchung, die mündlich, schriftlich, per Fax, per E-Mail oder über das Internet erfolgen kann, bietet der Gast, bzw. der Auftraggeber der wito den Abschluss eines Dienstleistungsvertrages auf der Grundlage der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Führung und dieser Vertragsbedingungen verbindlich an.
- 2.2. Im Falle einer elektronischen Buchung bestätigt die wito dem Gast, bzw. dem Auftraggeber unverzüglich auf elektronischem Wege den Eingang seiner Buchung. Diese Eingangsbestätigung stellt noch keine Buchungsbestätigung dar und begründet keinen Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages mit der wito.
- 2.3. Erfolgt die Buchung durch einen in diesen Bedingungen als "Gruppenauftraggeber" bezeichneten Dritten, also eine Institution oder ein Unternehmen (Privatgruppe, Volkshochschule, Schulklasse, Verein, Reiseveranstalter, Incentive- oder Event-Agentur, Reisebüro) so ist dieser als alleiniger Auftraggeber Vertragspartner der wito, soweit er nach den getroffenen Vereinbarungen nicht ausdrücklich als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer auftritt. Den Gruppenauftraggeber trifft in diesem Fall die volle Zahlungspflicht bezüglich der vereinbarten Vergütung oder eventueller Rücktrittskosten.
- 2.4. Ist ausdrücklich vereinbart, dass der Gruppenauftraggeber die Buchung als rechtsgeschäftlicher Vertreter der späteren Teilnehmer vornimmt, so hat er für sämtliche Verpflichtungen der späteren Teilnehmer unmittelbar persönlich einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.
- 2.5. Der Dienstvertrag über die Gästeführung kommt durch die Bestätigung der wito zu Stande. Sie bedarf keiner bestimmten Form. Im Regelfall wird die wito, ausgenommen bei sehr kurzfristigen Buchungen, dem Gast, bzw. dem Auftraggeber jedoch eine schriftliche Ausfertigung der Buchungsbestätigung übermitteln. Bei verbindlichen telefonischen Buchungen ist die Rechtswirksamkeit des Vertrages unabhängig vom Zugang der schriftlichen Ausfertigung der Buchungsbestätigung und einer etwa vereinbarten Vorauszahlung.

3. Leistungen, Ersetzungsvorbehalt

- **3.1.** Die geschuldete Leistung der **wito** besteht aus der Durchführung der Gästeführung durch einen von ihr beauftragten oder bei ihr angestellten Gästeführer entsprechend der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen.
- **3.2.** Soweit etwas anderes **nicht ausdrücklich vereinbart ist**, ist die Durchführung der Gästeführung **nicht durch einen bestimmten Gästeführer geschuldet.** Vielmehr obliegt die Auswahl des jeweiligen Gästeführers nach Maßgabe der erforderlichen Qualifikation der **wito**.
- **3.3.** Auch im Falle der Benennung oder ausdrückliche Vereinbarung einer bestimmten Person des Gästeführers bleibt es der **wito** vorbehalten, diesen **im Falle eines zwingenden Verhinderungsgrundes** (insbesondere wegen Krankheit) durch einen anderen, geeigneten und qualifizierten Gästeführer **zu ersetzen.**
- **3.4.** Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung und den zusätzlich getroffenen Vereinbarungen. Auskünfte und Zusicherungen Dritter (insbesondere Reisebüros, Beherbergungsbetriebe, Beförderungsunternehmen) zum Umfang der vertraglichen Leistungen, die im Widerspruch zu Leistungsbeschreibung oder den mit der **wito** getroffenen Vereinbarungen stehen, sind für die **wito** nicht verbindlich.
- 3.5. Änderungen oder Ergänzungen der vertraglich ausgeschriebenen Leistungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit der wito, für die aus Beweisgründen dringend die schriftliche Form empfohlen wird.

- 3.6. Änderungen wesentlicher Leistungen, die von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages abweichen, die nach Vertragsabschluss notwendig werden (insbesondere auch Änderungen im zeitlichen Ablauf der Führung) und vom der wito nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Führung nicht beeinträchtigen.
- 3.7. Angaben zur Dauer von Führungen sind Circa-Angaben.

1. Preise und Zahlung

- **4.1.** Die vereinbarten Preise schließen die Durchführung der Gästeführung und zusätzlich ausgeschriebener oder vereinbarter Leistungen ein.
- 4.2. Eintrittsgelder, Verpflegungskosten sowie Beförderungskosten mit öffentlichen und privaten Verkehrsmitteln, Stadtpläne, Prospekte, Museumsführer, Kosten von Führungen innerhalb von dem Rahmen der Gästeführungen gesuchter Sehenswürdigkeiten sind nur dann im vereinbarten Preis eingeschlossen, wenn sie unter den Leistungen der Gästeführung ausdrücklich aufgeführt oder zusätzlich vereinbart eind
- **4.3.** Soweit nichts anderes, insbesondere im Hinblick auf eine Anzahlung, vereinbart ist, ist die vereinbarte Vergütung **mit Beginn der Gästeführung in bar zahlungsfällig.** Schecks oder Kreditkarten werden nicht akzeptiert. Die **Bezahlung mit Vouchern (Berechtigungsgutscheinen)** ist nur dann möglich, wenn diese **von der wito ausgestellt** und für die jeweilige Führung gültig sind. Von Dritten ausgestellte Voucher sind **nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung** mit der **wito** gültig.
- **4.4.** Soweit die wito zur Erbringung der vereinbarten Leistungen bereit und in der Lage ist und kein gesetzliches oder vertragliches Zurückbehaltungsrecht des Gastes, bzw. des Auftraggebers begründet ist, besteht ohne vollständige Bezahlung vor Beginn der Führung kein Anspruch auf die vereinbarten Leistungen.

5. Nichtinanspruchnahme von Leistungen

- **5.1.** Nimmt der Gast, bzw. der Auftraggeber die vereinbarten Leistungen, ohne dass dies von der **wito** zu vertreten ist, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, obwohl die **wito** zur Leistungserbringung bereit und in der Lage ist, so besteht **kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Zahlungen.**
- 5.2. Für die vereinbarte Vergütung gilt die gesetzliche Regelung (§ 615 S. 1 und 2 BGB):
- **a)** Die vereinbarte Vergütung **ist zu bezahlen**, ohne dass ein Anspruch auf Nachholung der Gästeführung besteht
- **b)** Die wito hat sich jedoch auf die Vergütung ersparte Aufwendungen anrechnen zu lassen sowie eine Vergütung eine Vergütung, die sie durch eine anderweitige Verwendung der vereinbarten Dienstleistungen erlangt oder zu erlangen böswillig unterlässt.

Kündigung und Rücktritt durch den Gast, bzw. den Auftraggeber

- **6.1.** Der Gast, bzw. der Auftraggeber können den Auftrag nach Vertragsabschluss gegenüber der wito bis zum Tag vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kündigen. Die Kündigung bedarf keiner bestimmten Form. Eine schriftliche Kündigung wird jedoch dringend empfohlen.
- **6.2.** Soweit die wito zur Erbringung der vertraglichen Leistungen bereit und in der Lage war und die Kündigung nicht von ihr zu vertreten ist, sind der Gast, bzw. der Auftraggeber verpflichtet, im Falle des Rücktritts oder der Nichtinanspruchnahme der Führung ohne ausdrückliche Rücktrittserklärung das vereinbarte Entgelt zu bezahlen.
- **6.3.** Die **wito** wird von der vereinbarten Vergütung abziehen, was sie durch eine anderweitige Verwendung der Dienstleistung des ausführenden Gästeführers erlangt oder aufgrund des Rücktritts an Aufwendungen erspart
- **6.4.** Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber **bleibt es unbenommen**, der **wito** nachzuweisen, dass ein anderweitiger oder höherer Erwerb als von ihr durch den entsprechenden Abzug berücksichtigt wurde, vorgelegen hat oder von ihr höhere Aufwendungen erspart wurden, als von ihr angesetzt. Im Fall eines solchen Nachweises sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur zu Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

Haftung der wito, Versicherungen

- 7.1. Eine Haftung der wito für Schäden, die nicht Körperschäden sind ist ausgeschlossen, soweit ein Schaden von der wito nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht wurde.
- 7.2. Die wito haftet nicht für Leistungen, Maßnahmen oder Unterlassungen von Verpflegungsbetrieben, Einrichtungen, Trägern von Sehenswürdigkeiten oder sonstigen Angeboten, die im Rahmen der Führung besucht werden, es sei denn, dass für die Entstehung des Schadens eine schuldhafte Pflichtverletzung der wito ursächlich oder mit
- 7.3. Die vereinbarten vertraglichen Leistungen enthalten Versicherungen zu Gunsten der Gäste, bzw. des Auftraggebers nur dann, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
- 7.4. Dem Gast, bzw. dem Auftraggeber wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung ausdrücklich empfohlen.

Führungszeiten, Obliegenheiten des Gastes

- 8.1. Der Gast, bzw. der Gruppenauftraggeber sind gehalten, bei der Buchung oder rechtzeitig vor dem vereinbarten Termin der Führung eine Mobilfunknummer anzugeben, unter der mit ihnen im Falle außergewöhnlicher Ereignisse Kontakt aufgenommen werden kann. Die wito wird dem Gast, bzw. einer benannten Personen im Regelfall ebenfalls eine entsprechende Mobilfunknummer des ausführenden Gästeführers mitteilen.
- 8.2. Vereinbarte Führungszeiten sind pünktlich einzuhalten. Sollte sich der Gast verspäten, so ist er verpflichtet, diese Verspätung dem Gästeführer spätestens bis zum Zeitpunkt des vereinbarten Beginns der Führung mitzuteilen und den voraussichtlichen Zeitpunkt des verspäteten Eintreffens zu benennen. Der Gästeführer kann einen verspäteten Beginn der Führung ablehnen, wenn die Verschiebung objektiv unmöglich oder unzumutbar ist, insbesondere wenn dadurch Folgeführen oder anderweitige zwingende geschäftliche oder private Termine des Gästeführers nicht eingehalten werden können. Verschiebungen von mehr als 30 Minuten berechtigen den Gästeführer generell die Führung namens und in Vollmacht der wito abzusagen. 8.3. Der Gast, bzw. der Beauftragte des Gruppenauftraggebers sind verpflichtet, etwaige Mängel der Führung und der vereinbarten Leistungen sofort gegenüber der wito anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Eine Mängelanzeige gegenüber dem Gästeführer ist nur dann ausreichend, wenn die wito für eine entsprechende Anzeige nicht erreichbar ist. Etwaige sich aus mangelhaften oder unvollständigen Leistungen des Gästeführers ergebenden Ansprüche entfallen nur dann nicht, wenn diese Rüge unverschuldet unterbleibt.
- 8.4. Zu einem Abbruch, bzw. einer Kündigung der Führung nach Beginn der Führung sind der Gast, bzw. der Auftraggeber nur dann berechtigt, wenn die Leistung des Gästeführers erheblich mangelhaft ist und diese Mängel trotz entsprechender Mängelrüge gegenüber der wito nach Ziff. 8.3 nicht abgestellt werden. Im Falle eines nicht gerechtfertigten Abbruchs, bzw. einer Kündigung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

Verjährung 9.

- 11.1 Ansprüche des Gastes, bzw. des Auftraggebers aus dem Vertrag mit der wito, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen, einschließlich vertraglicher Ansprüche auf Schmerzensgeld, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der wito oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der wito beruhen, verjähren in drei Jahren. Dies gilt auch für Ansprüche auf den Ersatz sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der wito oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der wito beruhen. 11.2 Alle übrigen Ansprüche aus dem Vertrag mit der wito verjäh-
- ren in einem Jahr.
- 11.1 Die Verjährung nach Ziff. 11.1 und 11.2 beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gast, bzw. der Auftraggeber von den Umständen, die den Anspruch gegen die wito begründen und dieser selbst als Anspruchsgegner Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
- 11.2 Schweben zwischen dem Gast, bzw. dem Auftraggeber und der wito Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Gast, bzw. der Auftraggeber oder die wito die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

10. Gerichtsstand

- 10.1. Soweit eine vollständige Bezahlung vor Ort an den Gästeführer oder die wito vereinbart ist, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand der Ort der Gästeführung.
- 10.2. Der Gast, bzw. der Auftraggeber können Klagen gegen die wito nur an deren allgemeinen Gerichtsstand erheben.
- 10.3. Für Klagen der wito gegen den Gast, bzw. den Auftraggeber ist der allgemeine Gerichtsstand des Gastes, bzw. des Auftraggebers maßgeblich. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder haben der Gast, bzw. hat der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland, so ist ausschließliche Gerichtsstand für Klagen der wito deren Wohn- bzw. Geschäftssitz.

© Diese Geschäftsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt. Rechtsanwalt Noll, Stuttgart, 2004-2012

Vertragspartner der Gästeführung ist: Wirtschafts- und Tourismusfördergesellschaft Landkreis Peine mbH llseder Hütte 10 31241 Ilsede

Telefon +49 (0) 5172 ; 94 92 612 Telefax +49 (0) 5172 ; 94 92 601

www.wito-gmbh.de; www.tourismus-peine.de Registergericht: Amtsgericht Hildesheim Handelsregisternummer: HRB 101559

USt.-IdNr.:DE228901599

Geschäftsführer: Gunter Eckhardt